



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
AZ ZR-15306/040#003

DATUM Berlin, 30. Januar 2024

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 03.01.2024

Sehr [REDACTED]

mit Antrag vom 03. Januar 2024 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Übersendung einer Übersicht über alle bisherigen IFG-Anfragen inklusive der dazugehörigen rechtskräftigen Bescheide.

Mit Zwischennachricht vom 04. Januar 2024 wurden Sie über voraussichtlich anfallende Gebühren informiert. Zudem wurde Ihnen zur Reduzierung dieser Gebühren vorgeschlagen, Ihren Antrag dahingehend umzustellen, dass Ihnen eine Übersicht der im BMWK von 2006 bis heute eingegangenen IFG-Anträgen zur Verfügung gestellt würde, die die Informationen „Datum und Betreff des Antrags“ sowie „Entscheidung“ jedoch keine personenbezogenen Daten enthalte.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Diesem Vorschlag und der Übernahme der voraussichtlich anfallenden Gebühren stimmten Sie mit E-Mail vom 04. Januar 2024 zu.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 100 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, die Ihnen als Anlage zu diesem Bescheid zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 1.3 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 540 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 12 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 60 bis EUR 500 gem. Teil A, Nr. 1.3 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 100 festzusetzen.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der

konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 100 bis zum 04. März 2024 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0587 452318 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

